

Bundessozialgericht

- 12 RK 32/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 30. November 1977
für Recht erkannt:

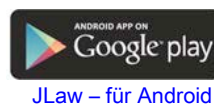
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Dortmund vom 6. Mai 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger berechtigt ist, für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1964 nach Art 2 § 49 a Abs 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) idF des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I S 1965) freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachzuentrichten.

Der am 7. Juni 1907 geborene Kläger legte am 2. September 1932 die zweite juristische Staatsprüfung ab. Am 9. Dezember 1932 wurde er zum Gerichtsassessor ernannt, jedoch auf seinen Antrag sogleich beurlaubt und am 18. September 1933 aus dem Staatsdienst entlassen. Nachdem er zunächst vom 2. Januar 1933 bis 30. September 1933 juristischer Mitarbeiter bei einer Brauerei in Rostock war, war er dann dort in der Folgezeit als Syndikus und Prokurist beschäftigt. Zuletzt war er vom 17. Juni 1953 bis 22. Dezember 1972 Vorstandsmitglied der D H Brauerei AG.

Am 22. Dezember 1972 stellte der Kläger Antrag auf Gewährung von Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres und beantragte gleichzeitig, die Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1972 nach Art 2 § 49 a Abs 2 AnVNG zuzulassen. Mit Bescheid vom 29. Juni 1973 bewilligte die Beklagte das Altersruhegeld, wobei die für den vorgenannten Zeitraum vom Kläger nachentrichteten Beiträge berücksichtigt wurden. Am 5. September 1974 beantragte der Kläger, die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1964 nach Art 2 § 49 a Abs 1 AnVNG zuzulassen. Dies lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 7. Januar 1975 mit der Begründung ab, daß Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften (AG) für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Zeiten bis zum 31. Dezember 1967 als Angestellte und nicht als selbständige Erwerbstätige anzusehen gewesen seien. Dem Widerspruch des Klägers half die Beklagte nicht ab (Widerspruchsbescheid vom 10. Februar 1976). Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 6. Mai 1976). Es hat die Auffassung vertreten, daß der Kläger in den Jahren 1956 bis 1964 keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt habe. Vorstandsmitglieder einer AG seien leitende Angestellte, die durch das Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (§ 3 Abs 1 a des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) lediglich mit Wirkung vom 1. Januar 1968 von der Versicherungspflicht als Angestellte ausgenommen worden seien. Dabei habe es sich nicht um die gesetzliche Klarstellung bereits gültigen Rechtes, sondern um Schaffung neuen Rechtes gehandelt. Die Vorstandsmitglieder von AGen, die bisher in der Regel wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei gewesen seien, seien bei Wegfall dieser Grenze nicht wegen der fehlenden Arbeitnehmereigenschaft von der Versicherungspflicht ausgenommen worden, sondern allein wegen Fehlens eines sozialen Sicherungsbedürfnisses. Das SG hat die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz (Sprungrevision) zugelassen.

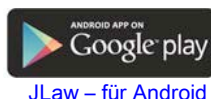
Der Kläger hat unter Vorlage der schriftlichen Zustimmungserklärung der Beklagten Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung des Art 2 § 49 a Abs 1 AnVNG und der §§ 3 Abs 1 a AVG und 3 Abs 1 AVG aF. Er ist der Auffassung, die rechtliche Stellung von Vorstandsmitgliedern einer AG sei vor dem 1. Januar 1968 die gleiche gewesen wie danach. Sie hätten bereits nach dem Aktiengesetz von 1937 keine abhängige Beschäftigung ausgeübt, sondern selbständig und in eigener Verantwortung zu handeln gehabt und damit außerhalb der Angestelltenversicherung gestanden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des SG aufzuheben, soweit es sich auf die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1964 gemäß Art 2 § 49 a Abs 1 AnVNG bezieht, und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 7. Januar 1975 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Februar 1976 zu verurteilen, die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge für diesen Zeitraum zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Sie ist zurückzuweisen.

Zutreffend ist das SG zu dem Ergebnis gekommen, daß der Kläger nicht berechtigt ist, freiwillig Beiträge gemäß Art 2 § 49 a Abs 1 AnVNG für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1964 nachzuentrichten. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob Vorstandsmitglieder von AGen, die gemäß § 3 Abs 1a AVG von vornherein vom System der Rentenversicherung ausgenommen sind (vgl BSGE 36, 164; 36, 258), vor und nach der Einführung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der genannten Vorschrift als abhängig Beschäftigte - wie das SG meint - oder als selbständig Tätige - wie die Revision vorträgt - anzusehen sind. Der Anspruch auf Nachentrichtung von Beiträgen scheitert im vorliegenden Fall schon daran, daß der Kläger die Voraussetzungen des Art 2 § 49a Abs 1 Buchstaben a und b AnVNG nicht erfüllt. Er war weder beim Inkrafttreten dieser Vorschrift (19. Oktober 1972) versicherungspflichtig (Art 2 § 49a Abs 1 Buchst a AnVNG) noch ist er es bis zum 31. Dezember 1974 geworden (Art 2 § 49a Abs 1 Buchst b AnVNG). Am 19. Oktober 1972 war er noch Vorstandsmitglied einer AG und als solcher nach § 3 Abs 1a AVG von der Angestelltenversicherung nicht erfaßt. Eine Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Nr 11 AVG, die einen entsprechenden Antrag des Klägers erfordert hätte, ist in der Folgezeit nicht begründet worden. Ihr hätte ab 1. Januar 1973 die Vorschrift des § 6 Abs 1 Nr 1 AVG entgegengestanden, wonach Personen, die ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung beziehen, vom Rentenbeginn an versicherungsfrei sind. Der Kläger bezieht aber bereits seit 1. Januar 1973 ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten. Der erkennende Senat sieht keine Möglichkeit, entgegen dem Wortlaut des Gesetzes, bei dem Anspruch auf Beitragsnachentrichtung nach Art 2 § 49a Abs 1 AnVNG das Bestehen der Versicherungspflicht am 19. Oktober 1972 oder die Begründung der Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Nr 11 AVG bis zum 31. Dezember 1974 für entbehrlich zu halten. Es mag dahinstehen, ob dies für Personen eingeräumt werden kann, die bereits vor dem 19. Oktober 1972 Bezieher von Altersruhegeld waren und die deshalb die genannten Voraussetzungen objektiv nicht mehr erfüllen konnten. Für den Kläger trifft dies schon deshalb nicht zu, weil ihm die Erfüllung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Nr 11 AVG objektiv möglich gewesen wäre. Er hätte nämlich, bevor er mit seinem Antrag vom 22. Dezember 1972

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

die Gewährung des die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs 1 Nr 1 AVG nach sich ziehenden Altersruhegeldes ab 1. Januar 1973 herbeiführte, die Antragspflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Nr 11 AVG für die Zeit vor dem Bezug des Altersruhegeldes noch begründen können. In diesem Falle hätte dann der Eintritt des Versicherungsfalles des § 25 Abs 5 AVG am 22. Dezember 1972 nach Art 2 § 49a Abs 1 Satz 2 AnVNG der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegengestanden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)